Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ihre Personen und Ihre Gewalt achten und liebensjedem Bürger offene Gemeindkarchiv, vorzügliche lernen.

Gruß und hochachtung. Laufanne, 5. Febr. 1800.

> Unterg. Rarl Bugnion, Decan. Berren, Gecr.

Die Abschrift gleichlautend,

Der Generalfecretar, Mouffon.

Inlandische Nachrichten.

Burich, 5. Febr. Auf den gten d. M. hatte Die Munizipalität die hießige Gemeinde versammelt, Munizipalität folgende 2 Punkte vor: um durch fie die Bertheilung unvermeidlich gewordener betrachtlicher Steuren bestimmen zu lassen. "Die 3 |— fagt ein vor dem Zusammentritt ausgetheilter Proclamation der Munizipalitat -" freilich von der Regierung garantirten Borschuffe für den Bau der großen Caferne, und die wieders holte Möblirung derfelben, die Einrichtung und der Unterhalt für Die auf ehmaligen Zünften einlogierten Militars, die in den Wirthshäufern aufgelaufenen Einquartierungstoften für Offiziers, die von dem Generalquartier herrührenden Ausgaben, die öffents lichen Unterstützungen der Militarspitaler, die Fuhr und Fourage: Requisitionen, und viele andre für die

gegen andre Stellen für aufgenommene Gelber.

noch fo lebhaft eingepragt, als hinwiederum das durch das Maffenasche Anleiben zu tilgen.

Denkmale eifriger Mitwurfung zu feiner Erleichterung enthält. Allein jest blieb der Munizipalität keine andere Maakregel mehr übrig, als der auf so edle Weise erwiederte Refurs an die unmittelbare Unterstützung

unfrer Mitburger durch freiwillige Geldvorschusse. Run befinden wir uns auf dem Punkte, wo einerseits die Billigfeit erheischt, die Abrechnung über diese zum Besten des Ganzen gemachten Vorschusse nicht langer zu verschieben. Roch dringender erfos bert aber anderseits die Auseinandersetzung der Mus nizipalität und Gemeindstammer, fo wie die unver schieblichen Bedürfnisse der erstern, daß theils ju Tilgung ber tontrabirten Schuldpoffen, theils ju Bestreitung ber fortlaufenden Militar : und Polizens Ausgaben bas nothige Geld jusammengebracht werde. Zu Bestreitung biefer Bedurfniffe schlägt bie

- 1. Die zu Tilgung der kontrahirten Schuldposten, fo wie den unverschieblichen und dringenden Ber durfniffen der Munizipalitat erfoderliche Summe Geldes folle durch baare Bezahlung von 3/4 bom 100 nach Maasgab obiger Grundfate von famtlichen Ginwohnern der Stadt enthoben merben.
- 2. Die Repartition des franklichen Unleihens auf famtliche Einwohner der Stadt, und übrige Ans theilhaber an dem Gemeindgut, folle nach dem Maakstab von 1 1/2 vom 100, und nach Ans leitung obiger Grundfatt borgenommen merden.

Montage Mequificionen, und viele andre für vie Andre gerberten Diensteisiungen; Alles diese zu fammen macht diejenigen Lassen aus, welche die propisorische Munizipalität noch größenkheils ertrug; hie konnte selbige auch, mittelst Gebrauch der gemein, nißigen Geschenke von den aufgelösten Zunftgesellz zu eine bestreiten das Gutach schaften, mittelst Anwendung der wenigen außez gehrte, daß neben dem Capital alle Arten von Einschiedenen Gemeindseinkinste, und mittelst ansehnlich bestreigen waren diese Hissmittel in die Länge, und derfen waren diese Hissmittel in die Länge, und derfen der Anziglich nach der Wiedenung weit billiger, indem es diele und derfen macht is gemuste nenlich sozieich die bekannte, ungeachtet der ausgewürsten Berringerung so große Requisstion and Wein, Vod, von der Stadt allein entrichtet werden, und nachwärts wurz den annoch mehrere kleinere Lieserungen in Gemeint, hierdurch entstunden dann unvermeidlich beträchtliche Schuldpossen, theils gegen den Staat für seine aus der Magazinen vorgeschossenen Raturalien, theils gegen andre Stellen für aufgenommenne Geleber. achten der Munizipalität angenommen. — Man wird Der bedrängte und gespannte Geschichtsgang des nun auf fünftige Woche aufgesodert, I 1/2 vom gezwungenen Anleihens endlich ist gewiß jedem Herzen 100 seines Kapitalvermögens zu entrichten, um das